



Sitzungsperiode: 2020-2021
Datum: 19. November 2020

PETITION GEGEN DIE MASKENPFLICHT IM SCHULUNTERRICHT

B E R I C H T

**Berichterstatter im Namen des Ausschusses III für Unterricht, Ausbildung,
Kinderbetreuung und Erwachsenenbildung:
Herr C. KRAFT**

An den Sitzungen nahmen teil die Damen und Herren:
J. GROMMES (05.11., 19.11.2020), J. HILLIGSMANN (05.11., 19.11.2020), A. JERUSALEM (05.11.,
19.11.2020), C. KRAFT (05.11.2020), A. MERTES (05.11., 19.11.2020), R. NELLES (05.11.,
19.11.2020), L. SCHOLZEN (05.11., 19.11.2020), C. SERVATY (05.11., 19.11.2020)
sowie Ministerin L. KLINKENBERG (05.11.2020).

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Ministerinnen und Minister! Werte Kolleginnen und Kollegen!

Am 5. Oktober 2020 wurde eine Petition im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gegen die Maskenpflicht im Schulunterricht hinterlegt.

Die in Artikel 105 §1 der Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgeführten Zulassungsbedingungen wurden im vorliegenden Fall erfüllt.

Gemäß Artikel 105 §2 Absatz 2 der Geschäftsordnung leitete das Präsidium die Petition mit Beschluss vom 5. Oktober 2020 an den Ausschuss III für Unterricht, Ausbildung, Kinderbetreuung und Erwachsenenbildung weiter.

Im Folgenden beriet der Ausschuss in zwei Sitzungen über die Petition.

I. WORTLAUT DER PETITION

Die Petition wurde von Frau Yvonne Grooteman mit folgendem Wortlaut hinterlegt:

„Die Kinder sind unsere Zukunft!!

Laut Forschern kann das stundenlange Tragen von Gesichtsmasken gesundheitliche Risiken mit sich bringen, wie zum Beispiel Kopfschmerzen, Sauerstoffmangel und Konzentrationsstörungen. Ein unsachgemäßer Umgang mit Mundschutzmasken kann darüber hinaus Krankheiten eher begünstigen als sie zu verhindern. Einige Experten befürchten sogar einen Anstieg an Lungenerkrankungen.

- Wie sollen Kinder lernen und sich konzentrieren, wenn sie Kopfschmerzen vor lauter Sauerstoffmangel haben?
- Wie soll man sich wohlfühlen in einer Klasse, wo man den ganzen Tag kein Lächeln zu sehen bekommt? Wie sollen die Kinder Mitgefühl füreinander entwickeln, wenn sie nicht sehen, welche Emotionen ihre Klassenkameraden haben? Wie soll der Lehrer erkennen, wenn ein schüchternes Kind etwas nicht versteht. Denn lang nicht jedes Kind hat den Mut zu sagen: „Ich verstehe das nicht“, die meisten verraten es aber an ihrem Gesichtsausdruck?
- Kommunikationsprobleme zwischen Lehrern und Schülern.

WIE SOLLEN KINDER ÜBERHAUPT RICHTIG ATMEN KÖNNEN MIT EINER MASKE!!!“

II. ANHÖRUNG DER PETENTIN IM AUSSCHUSS

In Anwendung von Artikel 106 der Geschäftsordnung hörte der Ausschuss die Petentin Frau Yvonne Grooteman in seiner Sitzung vom 5. November 2020 an. Diese verlas zunächst eine Stellungnahme im Namen der Bewegung „Ostbelgien steht auf“.

1. Stellungnahme der Petentin

„Sehr geehrte Regierungsmitglieder, sehr geehrte Parlamentsmitglieder,

Ich danke Ihnen dafür, dass Sie mir die Gelegenheit bieten, Ihnen unser Anliegen persönlich vorzutragen.

Mein Name ist Yvonne Grooteman und ich stehe hier im Namen vieler Bürger, die sich Sorgen um die Gesundheit ihrer Kinder wegen der Maskenpflicht im Unterricht machen. Deshalb hatten wir von „Eltern stehen auf“ noch vor Schulbeginn eine Petition dagegen

gestartet. Die Facebookgruppe „Eltern stehen auf“ haben wir wegen neuer Facebookbedingungen aufgelöst, aber als Bürgerinitiative „Ostbelgien steht auf“, die wir zeitgleich gegründet hatten, führen wir die Arbeit weiter.

Die Petition haben zwischen Ende August und dem 4. Oktober insgesamt 1.685 Bürger unterschrieben. Vor einem Monat haben wir die Unterlagen beim Parlament abgegeben und, nachdem es einmal vertagt wurde, haben wir heute die Gelegenheit bekommen, angehört zu werden. Ich bin heute hergekommen, um allen Eltern und Schülern eine Stimme zu geben, sowohl denjenigen, die keine Angst vor dem Virus haben, wie auch denjenigen, die sehr wohl Angst vor dem Virus haben, aber dennoch gegen die Maskenpflicht für Kinder und Jugendliche sind.

Gerne möchte ich hier nochmal erklären, warum viele Bürger sich Sorgen wegen der Maskenpflicht in den Schulen machen:

Laut Forschern kann das stundenlange Tragen von Gesichtsmasken gesundheitliche Risiken mit sich bringen, wie zum Beispiel Kopfschmerzen, CO₂-Übersättigung, Sauerstoffmangel und Konzentrationsstörungen bis hin zu Schwindelanfällen.

Ein unsachgemäßer Umgang mit Mundschutzmasken kann darüber hinaus Krankheiten eher begünstigen als sie zu verhindern. Einige Experten befürchten sogar einen Anstieg an Lungenerkrankungen.

Wir alle fragen uns:

Wie sollen Kinder lernen und sich konzentrieren, mit Kopfschmerzen und Sauerstoffmangel?

Wie soll man sich wohl fühlen in einer Klasse, wo man den ganzen Tag kein Lächeln zu sehen bekommt?

Wie sollen die Kinder Mitgefühl für einander entwickeln, wenn sie nicht sehen, welche Emotionen ihre Klassenkameraden haben?

Wie soll der Lehrer erkennen, wenn ein schüchternes Kind etwas nicht versteht? Nicht jedes Kind hat den Mut, zu sagen „ich verstehe das nicht“, die meisten verraten es aber an ihrem Gesichtsausdruck. Kommunikationsprobleme zwischen Lehrern und Schülern sind die Folge.

UND: WIE SOLLEN DIE KINDER ÜBERHAUPT MIT EINER MASKE RICHTIG ATMEN KÖNNEN?

Zu ihren Unterschriften haben mehr als 500 Bürger ihre Sorgen schriftlich mitgeteilt. Wir haben zudem einen Fragebogen für betroffene Schüler erstellt, den bereits viele Eltern ausgefüllt und zurückgeschickt haben und es ist tatsächlich so, dass es vielen Jugendlichen nicht gut geht mit einer Maske im Unterricht. Kopfschmerzen, Konzentrationsprobleme, Müdigkeit, Halsschmerzen, Hautauschlag, Schwindel und trockener Hals sind die häufigsten Probleme. Und es gab auch schon Schüler, die in Ohnmacht gefallen sind.

Auf die Frage an Herrn Mollers, wie er reagieren würde, wenn sein Kind eine Maske tragen müsste und es abends mit Kopfschmerzen nach Hause käme, hatte er im Interview mit „Eltern stehen auf“ im August geantwortet, dass er dann ein Attest besorgen würde ...

Leider ist es so, dass viele Ärzte kein Attest ausschreiben, selbst dann nicht, wenn die Jugendlichen Asthma haben. Darüber hinaus wird sich mancher Schüler trotz Attest unwohl fühlen, als einziger in der Klasse keine Maske zu tragen. Er könnte schnell als Außenseiter behandelt werden.

Wir von „Ostbelgien steht auf“ hatten mehrfach Fragen an die Bildungsminister Herrn Mollers und Frau Klinkenberg zum Inhalt ihres 70-seitigen Ministeriellen Rundschreibens geschickt, ohne eine klare Antwort zu bekommen (unsere Fragen sind übrigens auf der Webseite unserer Vereinigung „Ostbelgien steht auf“ nachzulesen.).

Uns wurde seitens des Kabinetts von Olivier Paasch mitgeteilt, dass weder die Regierung noch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft befugt wäre, die Maskenpflicht in den Schulen aufzuheben. Sollten die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die Schulträger die Maskenpflicht verweigern, würden alle Sekundarschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschlossen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft beziehungsweise die Schulträger hätten somit vor der Wahl gestanden, entweder die Masken zu akzeptieren oder die Schulen schließen zu müssen.

Wir wurden auf einen Zeitungsartikel von Herrn Velz vom August¹ verwiesen, wo wir alle gewünschten Antworten auf unsere Fragen finden würden. Jedoch aufgrund der Tatsache, dass es seit Ende August sehr viele neue, wissenschaftliche Erkenntnisse gibt in Bezug auf Folgeschäden durch das stundenlange Tragen von Masken, können wir uns mit dem einfachen Verweis auf einen Zeitungsartikel vom August nicht zufrieden geben. Wir bitten Sie also erneut, sehr geehrte Parlamentarier und Regierungsmitglieder, uns folgende Fragen zu beantworten und uns dazu die schriftlichen Dokumente zukommen zu lassen:

Frage 1: Trotz mehrfacher Nachfrage haben wir bis heute kein Dokument erhalten, aus dem hervorgeht, dass die Bildungsminister keine Wahl hatten. Unser Anwalt hat die Aussage daraufhin geprüft und uns mitgeteilt, dass Sie sehr wohl hätten entscheiden können, wie der Unterricht gestaltet wird. Wieso wollen Sie uns also glauben lassen, dass Ihnen die Hände gebunden sind? Werden Ihnen EU-Gelder verweigert, wenn Sie die Maskenpflicht in den Schulen aufheben?

Frage 2: Können Sie uns ein medizinisches Gutachten vorlegen, gemäß dem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung über mehrere Stunden täglich und das über mehrere Monate hinweg für Minderjährige völlig unbedenklich ist?

Frage 3: Wer ist haftbar für den Fall, dass sich in naher oder ferner Zukunft herausstellt, dass die Gesundheit unserer Kinder sehr wohl durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung über mehrere Stunden täglich und das über mehrere Monate beträchtlich beeinträchtigt wurde? Sollte die DG hierfür nicht haften, dann bitten wir Sie, uns das schriftlich zu bestätigen und uns mitzuteilen, wer die Verantwortung zu tragen hat. Sind es die Schulen oder sogar die Lehrer???

Frage 4: Können Sie uns ein epidemiologisches Gutachten vorlegen, welches nachweist, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung den Träger oder die anderen vor einer Ansteckung schützt? Die Stoff- und OP-Masken schützen nicht vor Viren, was ist also der wahre Grund?

Frage 5: Im bereits erwähnten Ministeriellen Rundschreiben steht geschrieben, dass erst dann „kein Risiko mehr bestehe“ und wir erst wieder zur „grünen Zone“ zurück gelangen, wenn eine Impfung erhältlich ist und/oder Gruppenimmunität besteht. Aber wie gelangen wir mit allen vorgegebenen Schutz- und Hygienemaßnahmen zu einer Gruppenimmunität??

Frage 6: Unauffällig in ein 70-seitiges Dokument eingefügt, haben diese Sätze, wenn man sie genau betrachtet, einen sehr besorgniserregenden Beigeschmack! Daher stellen wir hiermit eine sehr wichtige Frage: Können Sie uns heute schriftlich versichern, dass es keine Impfpflicht geben wird und dass eine „Impfempfehlung“ nicht einhergehen wird mit Einschränkungen im täglichen Leben derer, die sich gegen eine Impfung entscheiden werden?

¹ Diese Stellungnahme der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft befindet sich in Anlage 1 zum vorliegenden Bericht.

Frage 7: Im Staatsblatt Nr. 239 ist die Rede von der neuen Normalität. Können Sie uns genauer erklären, was damit gemeint ist?

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit. Diesen Text werden wir ebenfalls auf unserer Webseite zur Verfügung stellen.

Vielen Dank. Ich schließe ab mit einer letzten Frage: wann teilen Sie uns Ihre Antworten mit?“

2. Diskussion im Ausschuss in Reaktion auf die Stellungnahme

Die Vorsitzende klärte die Petentin zunächst darüber auf, dass der Ausschuss lediglich die eingangs zitierte Petition behandeln und dazu eine Stellungnahme abgeben werde. Mit den gestellten Fragen könne man sich in diesem Rahmen nicht beschäftigen, zudem seien sie bereits an die Regierung geleitet worden.

Im Anschluss daran wurde ein Austausch mit der Petentin geführt.

Kontext der Petition

Die Petentin berichtete, dass auch viele der Eltern, die die Petition mit unterzeichnet hätten, Angst vor dem Virus hätten. Sie empfänden es dennoch als Zumutung für die Kinder, wenn diese während des gesamten Schultags im Unterricht eine Alltagsmaske tragen müssten. Viele Kinder kämen mit Kopfschmerzen und müde von der Schule nach Hause. Zudem sei nicht erwiesen, dass das Tragen einer Alltagsmaske zur Eindämmung des Virus beitrage. Sie habe die Regierung um wissenschaftliche Belege gebeten, die sie aber nicht erhalten habe. Sie habe dagegen Belege zugestellt, wonach das Tragen einer Maske insbesondere für Kinder schädlich sei.

Den Unterzeichnern der Petition gehe es nicht darum, anderen das Tragen der Alltagsmaske zu verbieten. Sie machten sich lediglich Sorgen um ihre Kinder und wollten diese von der Maskenpflicht befreien.

In einer Umfrage, die man bei den Eltern in Bezug auf die Maskenpflicht durchgeführt habe, hätten diese angegeben, dass ihre Kinder erst nach Einführung der Maskenpflicht mit Müdigkeit und Kopfschmerzen zu kämpfen gehabt hätten. Daraus könne man schlussfolgern, dass die Symptome auf das Tragen der Maske zurückzuführen seien.

Haftung für Schäden durch Alltagsmasken

Die Petentin stellte die Frage in den Raum, wer haftbar gemacht werden könne, wenn es durch das verpflichtende Tragen von Alltagsmasken in der Schule zu Schäden komme.

Dem hielt ein Ausschussmitglied entgegen, dass eine Regierung, die angesichts der umgreifenden Pandemie keine Maßnahmen in die Wege leite, in jedem Fall für die Folgen der Pandemie zur Verantwortung zu ziehen sei.

Wissenschaftliche Belege

Ein anderes Ausschussmitglied warf ein, dass Eltern in Deutschland mit dem Verweis auf Kopfschmerzen oder Schwindel bei ihren Kindern gegen die Maskenpflicht geklagt hätten. Das Oberverwaltungsgericht in Schleswig-Holstein habe jedoch eindeutig festgestellt, dass die Maskenpflicht keine Kindswohlgefährdung darstelle.

Es wollte daher von der Petentin wissen, ob sie, wie in der Petition angedeutet („laut Forschern ...“) wissenschaftliche Studien liefern könne, die belegten, dass die Maskenpflicht negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Kinder habe. Außerdem wollte es wissen,

wie häufig es in ostbelgischen Schulen bereits vorgekommen sei, dass Kinder wegen des Tragens einer Maske in Ohnmacht gefallen seien, Hautauschlag, Halsschmerzen oder Konzentrationsschwierigkeiten hätten.

Niemand trage gerne eine Maske. Es sei daher sehr leicht, sich zu empören und die kleine Einschränkung, eine Alltagsmaske tragen zu müssen, aufzubauschen.

Dem entgegnete ein anderes Ausschussmitglied, dass die Petition ein Werkzeug sei, das Bürgern die Möglichkeit gebe, sich mit ihren Sorgen an das Parlament zu wenden. Man solle sich mit diesen auseinandersetzen und nicht fordern, dass die Bürger ihre Sorgen mit wissenschaftlichen Studien untermauern. Wenn Kinder sich durch das Tragen einer Maske beeinträchtigt fühlten, dann merkten Eltern das. Man könne den Eltern also durchaus Glauben schenken.

Es verwies des Weiteren auf einen offenen Brief, den eine Vertretung von fast 270 belgischen Kinderärzten unterzeichnet habe und in dem bestätigt werde, dass Kinder aufgrund der Maskenpflicht vermehrt unter Panikattacken litten. Die Sorgen der Eltern sollten also ernst genommen werden.

Die Petentin sagte dazu, dass es durchaus hilfreiche Masken gebe. Dazu gehörten die von den Schülern getragenen Stoffmasken jedoch nicht. Die Viren seien viel zu klein, um vom Gewebe der Alltagsmasken aufgehalten werden zu können. Dies bestätige auch der für das niederländische Ministerium für Volksgesundheit (RIVM) tätige Virologe Jaap van Dissel. Auch müssten die Masken regelmäßig gewechselt werden und sie dürften beispielsweise nicht in der Hosentasche aufbewahrt werden. Auf der anderen Seite jedoch würden sich viele Jugendliche über die Maskenpflicht beschweren. Dies sei der Grund gewesen, die Petition zu starten.

Ein Ausschussmitglied erwiderte, dass wissenschaftliche Versuche nachgewiesen hätten, dass Masken wirksam vor einer Ansteckung schützten. Wenn ein Lehrer ohne Maske in einem geschlossenen Klassenraum doziere, dann könnten durch die Ausbreitung der Aerosole bis zu zwölf Personen potenziell angesteckt werden. Durch das Tragen einer Maske sinke diese Anzahl auf fünf Personen. Werde zusätzlich das Fenster geöffnet, sinke die Anzahl weiter auf zwei Personen.² Es bestehe ein allgemeiner wissenschaftlicher Konsens, dass Masken zur Bekämpfung der Pandemie beitragen. Stimmen, die dagegen sprächen, verträten eine Außenseitermeinung.

Es kritisierte daher, dass die Vertreter von „Ostbelgien steht auf“ grundsätzlich skeptisch gegenüber wissenschaftlichen Belegen zum Nutzen der Maskenpflicht und ihrer gesundheitlichen Unbedenklichkeit eingestellt seien, Außenseitermeinungen aber volle Glaubwürdigkeit zugeständen.

„Neue Normalität“

Die Petentin verwies darauf, dass im Staatsblatt die Rede von einer „neuen Normalität“ sei und wollte wissen, ob damit gemeint sei, dass künftig bei jedem Grippeausbruch Masken getragen werden müssten.

Ein Ausschussmitglied erinnerte daran, dass die Regierungen stets darauf verwiesen hätten, dass die derzeit geltenden Corona-Maßnahmen so früh wie möglich wieder abgebaut würden und man zu einem normalen Leben zurückkehren werde.

² Siehe hierzu auch die Stellungnahmen der Fraktionen in Anlage 2 mit Verweisen auf verschiedene wissenschaftliche Studien.

Abschaffung der Maskenpflicht

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Petentin bereits ein Schreiben habe zukommen lassen, in dem genau erklärt sei, dass Belgien sich seit Mitte März in einer sogenannten „föderalen Phase“ befinde. Dies bedeute, dass der Föderale Öffentliche Dienst (FÖD) Inneres die Möglichkeit und die Befugnis habe, besondere Maßnahmen zum Schutz der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit zu ergreifen. Dazu gehöre u. a. die Befugnis, öffentliche Einrichtungen, darunter Schulen, zu schließen, oder die Befugnis, ihren weiteren Betrieb von der Einhaltung der Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes abhängig zu machen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Frage an die Petentin gestellt, auf welcher Grundlage diese weiterhin behaupte, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sehr wohl die Möglichkeit habe, die Maskenpflicht auf ihrem Gebiet abzuschaffen.

Dazu sagte die Petentin, dass gemäß einem Gutachten der von ihr beauftragten Anwaltskanzlei die Deutschsprachige Gemeinschaft selbst dafür zuständig sei, auf welche Art und Weise der Unterricht organisiert werde. Dies schließe das verpflichtete Tragen von Masken mit ein. Allerdings müsse die Bildungsministerin auf Experten zurückgreifen (ähnlich wie der Föderalstaat es mit der *Groupe en charge de l'Exit Strategy* – GEES tue), um mit diesen eine detaillierte Regelung auszuarbeiten.

Die Petentin räumte ein, dass sie ihre Information nur von dieser einen Anwaltskanzlei bezogen habe. Ihrer Meinung nach sei es schwierig, geeignete Anwälte zu finden, weil diese fast alle in irgendeiner Form für den Staat arbeiteten und daher nicht gegen die Regierung agieren würden.

Dazu bemerkte ein Ausschussmitglied, dass die Sachlage in Bezug auf die Maskenpflicht tatsächlich nicht so eindeutig sei, wie sie von der Regierung dargestellt werde. So besage Artikel 10 des Ministeriellen Erlasses vom 22. August 2020 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 bezüglich der Maskenpflicht: „Werden besondere Maßnahmen auf lokaler Ebene ergriffen, legen die Unterrichtsminister ein Verfahren fest, bei dem das Sachverständigengutachten eingeholt und die zuständigen Gemeindebehörden und die betroffenen Akteure einbezogen werden.“ Die Regierung habe also einen gewissen Freiraum, abweichende Maßnahmen zu ergreifen.

Auch mehrere Anwälte hätten bestätigt, dass die Situation in Belgien derzeit nicht klar geregelt sei. Viele der vom Innenminister verabschiedeten Erlasse würden von etlichen Anwälten als verfassungswidrig betrachtet. Sie kämen u. a. deshalb zu dieser Auffassung, weil nur selten ein Gutachten vom Staatsrat eingeholt werde und weil diese Erlasse nicht auf einer gesetzlichen Grundlage basierten. Tatsächlich seien beim Staatsrat inzwischen zahlreiche Klagen gegen diese Erlasse anhängig.

Als der Staatsrat kürzlich zu der Entscheidung gelangt sei, dass die Erlasse rechtmäßig seien, hätten 25 belgische Verfassungsrechtler geäußert, dass diese Entscheidung jeglicher Grundlage entbehre. Vom juristischen Standpunkt her betrachtet sei die Frage, ob die Deutschsprachige Gemeinschaft von der Maskenpflicht abweichen könne, also nicht so eindeutig zu beantworten.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nach der Anhörung der Petentin wurden die Fraktionen um schriftliche Stellungnahmen zur weiteren Vorgehensweise gebeten, die dem vorliegenden Bericht in Anlage 2 beigefügt sind. Die vorliegenden Schlussfolgerungen geben die Stellungnahmen zusammengefasst wieder.

Alle Fraktionen befürworteten eine kritische Auseinandersetzung mit dem Anliegen der Petition, die Maskenpflicht im Sekundarunterricht abzuschaffen. Man war sich ebenfalls darin einig, dass das Tragen einer Alltagsmaske das subjektive Wohlbefinden im Alltag beeinträchtigen könne.

Eine Fraktion teilte mit, sie unterstütze die Forderungen der Petition, da sie in einer eigenen Interpellation Ende August bereits die gleichen bzw. ähnliche Sorgen und Fragen aufgeworfen habe. Viele Ärzte, Mediziner und Wissenschaftler zweifelten am Sinn und am Nutzen der Maskenpflicht und warnten darüber hinaus auch vor möglichen Folgeschäden. Sie regte daher eine Anhörung von Medizinern, Psychologen und Soziologen an, um die Thematik weiter zu vertiefen. Darüber hinaus empfahl sie, sich mit externen Juristen über die Frage, ob die Deutschsprachige Gemeinschaft die Maskenpflicht hätte ablehnen bzw. abschwächen können, zu beraten, da mehrere Anwälte ihr gegenüber diese Möglichkeit geäußert hätten.

Die Mehrheit der Fraktionen stellte den Bedenken der Petentin jedoch die Tatsache entgegen, dass laut wissenschaftlichen Studien das Tragen einer Alltagsmaske das Infektionsrisiko signifikant senke. Die weit überwiegende Mehrzahl der Virologen und Infektiologen empfehle daher dringend das Tragen einer solchen Maske, insbesondere, wenn wie in der Schule die Abstände in geschlossenen Räumen nicht eingehalten werden könnten.

Ferner bestätigten alle wissenschaftlichen Studien zu dem Thema die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Tragens von Masken, auch für Kinder ab drei Jahren. Die Maskenpflicht hingegen gelte erst ab der Sekundarschule.³ Zu gesundheitlichen Problemen könne es allerdings bei Menschen mit Vorerkrankungen oder Atembeschwerden kommen, die jedoch von der Maskenpflicht befreit werden könnten.

Es wurde außerdem darauf hingewiesen, dass Belgien sich vor dem Hintergrund der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie derzeit in der sogenannten „föderalen Phase“ befinde. Der Föderalstaat habe in diesem Zusammenhang die Öffnung der Sekundarschulen an die Bedingung geknüpft, dass die Maskenpflicht eingehalten werde. Die Mehrheit der Fraktionen wollte also schon deshalb nicht von einer Maskenpflicht abrücken, weil die negativen Konsequenzen einer Schulschließung ihrer Ansicht nach weit schwerer wögen als die minimalen Einschränkungen durch das Tragen einer Maske in der Sekundarschule.

Eigentlicher Grund für das Festhalten an der Maskenpflicht sei aber der Grundsatz der Politik, im Sinne des Gemeinwohls zu handeln. Es müssten Lösungen zum Schutz der Bevölkerung gesucht und ein gemeinsamer Weg aus der Krise gefunden werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sei ein Akt der Solidarität und trage dazu bei, den Gesundheitssektor vor einem Kollaps zu bewahren. Wenn die benötigten Kapazitäten nicht mehr aufgebracht werden könnten, gehe dies in letzter Konsequenz zulasten von Menschenleben.

Trotzdem müssten die Entwicklungen weiter beobachtet werden. Es müsse permanent abgewogen werden zwischen dem Schutz der Gesundheit aller und der Einschränkung individueller Rechte. Die Schutzmaßnahmen müssten wieder zurückgenommen werden, sobald die epidemiologische Entwicklung dies zulasse.

Aus den genannten Gründen plädierte die Mehrheit der Fraktionen dafür, die Petition nicht weiter zu behandeln.

³ Gemäß dem ministeriellen Rundschreiben vom 24. November 2020 für den Bereich Bildung und Kinderbetreuung gilt die Maskenpflicht für alle Lernenden ab zwölf Jahren in den Sekundarschulen, in den ZAWM, in der Hochschule, in der Erwachsenenbildung und im Teilzeit-Kunstunterricht. Nach gängiger Praxis wird die Maskenpflicht nicht auf Schüler der Primarschule angewandt, selbst wenn diese bereits zwölf Jahre oder älter sind. Schüler der Sekundarschule hingegen sind der Maskenpflicht unterworfen, auch wenn diese jünger als zwölf Jahre sind.

IV. AUSSCHUSSBESCHLUSS

Der Ausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 19. November 2020 mit Bezug auf Artikel 106 der Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit 7 Jastimmen gegen 1 Neinstimme, die Petition zu den Akten zu legen.

Dem Berichterstatter wurde für die Erstellung des Berichts einstimmig das Vertrauen ausgesprochen.

Der Berichterstatter
C. KRAFT

Die Vorsitzende
L. SCHOLZEN

ANLAGE 1

STELLUNGNAHME DER REGIERUNG*

* Der nachfolgend veröffentlichte Text entspricht der von der Regierung hinterlegten Originalfassung.

Vorweg: Belgien befindet sich seit Mitte März 2020 in einer sogenannten „föderalen Phase“.

Dies bedeutet, dass die Föderalregierung die Möglichkeit und Befugnis hat, besondere Maßnahmen zum Schutz der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit zu ergreifen. Zu dieser Befugnis gehört unter anderem die Schließung öffentlicher Einrichtungen, darunter Schulen, oder die Befugnis, deren weiteren Betrieb von einer Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes abhängig zu machen.

Dies wird untermauert durch die Tatsache, dass – wie in die aktuelle Situation verdeutlicht – die Maskenpflicht für die Schulen nicht durch einen Rechtstext der Deutschsprachigen Gemeinschaft sondern durch einen Erlass des Föderalen Innenministers festgelegt wird, dessen Geltungsbereich sich auf das gesamte Königreich erstreckt.

Die Föderale Ebene fußt ihre Entscheidungen dabei auf die Gutachten des GEES.

Ich schließe aus Ihrer¹ Fragestellung in Ihrer Mail von Donnerstagabend, dass Sie offensichtlich davon ausgehen, dass die Tatsache, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft für das Unterrichtswesen zuständig ist, automatisch bedeutet, dass nur (und ausschließlich) sie Schulschließungen vornehmen könnte. Dem ist jedoch absolut nicht so! Wer für eine Schließung zuständig ist, ist abhängig von der Frage, aus welchem Grund eine solche Schließung angeordnet würde.

Und hier haben wir tatsächlich den Übergang zur föderalen Kompetenz des Zivilschutzes und der Sicherheitspolitik. Diese fußt auf der Restzuständigkeit des Föderalstaats (bestätigt durch Artikel 6 §1 VIII. Nr. 1 Absatz 1 Spiegelstrich 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen). Tatsächlich obliegt es der Föderalbehörde (im allgemeinen Sinne), in diesem Rahmen alle nötigen Maßnahmen zu treffen. Dass sie gemäß Artikel 127 oder 130 der Verfassung nicht für das Unterrichtswesen zuständig ist, tut hier nichts zur Sache.

Wer genau zuständig ist, welche Maßnahmen zu ergreifen, wird sowohl im Gesetz vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz wie auch im Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit bestimmt. Was das erstgenannte Gesetz betrifft, so gibt es dem föderalen Innenminister direkt einen umfassenden Handlungsspielraum:

Art. 4 – Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, organisiert die Mittel und löst die Maßnahmen aus, die für den Zivilschutz im gesamten Staatsgebiet notwendig sind. Er koordiniert die Vorbereitung und die Umsetzung dieser Maßnahmen sowohl bei den verschiedenen Ministerien als auch bei den öffentlichen Einrichtungen. Diese Koordinierung bezieht sich auch auf alle Maßnahmen mit Bezug auf den Einsatz der Mittel der Nation, die bereits in Friedenszeiten getroffen werden müssen, um in Kriegszeiten den Zivilschutz zu gewährleisten.

Der Minister übt seine Befugnisse aus in Zusammenhang mit Zivilschutzfragen, die in internationalen Organisationen behandelt werden, und anlässlich der auf diesem Gebiet nützlichen, auf internationaler Ebene stattfindenden Austauschmöglichkeiten.

Im zweitgenannten Gesetz bieten insbesondere die Artikel 8 und 9 §§1, 2 und 5 die Rechtsgrundlage, um die sogenannte „föderale Phase“ zu bestimmen:

Art. 8 – Der König legt die in Sachen zivile Sicherheit zu treffenden Maßnahmen fest. Er kann insbesondere:

1. ein Programm von Maßnahmen für die zivile Sicherheit erstellen, das von jedem Einwohner, von den von Ihm bestimmten öffentlichen Diensten und von jeder privaten, öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung umgesetzt werden muss,
2. die Maßnahmen zur Identifizierung der Risiken festlegen, namentlich die Bestands-

¹ Damit ist Frau Yvonne Grooteman („Ostbelgien steht auf“) gemeint.

aufnahme der auf dem nationalen Gebiet bestehenden Risiken, die von den zuständigen Verwaltungsbehörden im Rahmen der Noteinsatzplanung berücksichtigt werden können,

3. die Maßnahmen in Bezug auf die interministerielle oder multidisziplinäre Bewältigung, Koordinierung oder Unterstützung von Ereignissen oder Notfallsituationen festlegen,
4. die Maßnahmen in Bezug auf die Vorbereitung der interministeriellen oder multidisziplinären Bewältigung, Koordinierung oder Unterstützung von Ereignissen oder Notfallsituationen festlegen, einschließlich der Noteinsatzplanung und der Ausbildung,
5. [...].

Art. 9 – §1 – Der König kann den Inhalt der verschiedenen Noteinsatzpläne, die Modalitäten für ihre Erstellung sowie die Struktur, was Organisation und Arbeitsweise betrifft, bestimmen.

§2 – Der König erstellt die Noteinsatzpläne, in denen eine Antwortstruktur für Ereignisse und Notfallsituationen, die eine Bewältigung, eine Koordinierung oder eine Unterstützung auf nationaler Ebene erfordern, organisiert wird.

§3 – In jeder Provinz und im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt erstellt der Gouverneur beziehungsweise [die aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständige Behörde der Brüsseler Agglomeration] einen allgemeinen Noteinsatzplan, in dem die allgemeinen Richtlinien und die Informationen vorgesehen sind, die notwendig sind, um die Bewältigung der Notfallsituation, einschließlich der zu treffenden Maßnahmen und der Organisation der Hilfeleistung, zu gewährleisten.

Die in Absatz 1 erwähnten Noteinsatzpläne werden dem Minister zur Billigung vorgelegt.

§4 – In jeder Gemeinde erstellt der Bürgermeister einen allgemeinen Noteinsatzplan, in dem die allgemeinen Richtlinien und die Informationen vorgesehen sind, die notwendig sind, um die Bewältigung der Notfallsituation, einschließlich der zu treffenden Maßnahmen und der Organisation der Hilfeleistung, zu gewährleisten.

Die in Absatz 1 erwähnten Noteinsatzpläne werden, nachdem sie vom Gemeinderat angenommen worden sind, dem Gouverneur beziehungsweise [der aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständigen Behörde der Brüsseler Agglomeration] zur Billigung vorgelegt.

§5 – Die allgemeinen Noteinsatzpläne der Gemeinden, der Provinzen und des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt können mit zusätzlichen Bestimmungen, die sich spezifisch auf besondere Risiken beziehen, ergänzt werden. Diese Bestimmungen werden in besondere Noteinsatzpläne aufgenommen.

Der König kann bestimmen, welche Risiken von den Gemeinden, den Provinzen und vom Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt in einen besonderen Noteinsatzplan aufzunehmen sind.

Der Inhalt der sogenannten „föderalen Phase“ wird sowohl im Königlichen Erlass vom 31. Januar 2003 zur Festlegung des Noteinsatzplans für Krisenereignisse und Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern wie auch im Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern festgelegt.

K. E. vom 22. Mai 2019

Artikel 1 – Im Sinne des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:
1. zuständige Behörde:

- a. auf kommunaler Ebene: der Bürgermeister,
 - b. auf provinzieller Ebene und auf Ebene der Brüsseler Agglomeration: der Gouverneur beziehungsweise die aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständige Behörde der Brüsseler Agglomeration, nachstehend "der Gouverneur" genannt,
2. Minister: der für Inneres zuständige Minister und, was die Artikel 22 bis 37 und 40 des vorliegenden Erlasses betrifft, der für Inneres zuständige Minister, sein Beauftragter oder der Vorsitzende des mit der strategischen Koordination beauftragten Büros, wie in den Noteinsatzplänen und bestehenden Verfahren auf nationaler Ebene bestimmt,
- [...]

Art. 23 – §1 – Die strategische Koordination von Notsituationen kann auf drei Ebenen erfolgen, die Phasen genannt werden.

Für die Wahl der Phase kann insbesondere folgenden Parametern Rechnung getragen werden:

- der geographischen Ausdehnung der (möglichen) schädlichen Folgen,
- den einzusetzenden Mitteln,
- der realen oder potentiellen Anzahl Betroffener,
- dem Koordinierungsbedarf,
- dem Ausmaß, der Schwere und/oder der sozialen Auswirkung der Ereignisse,
- der Art der Ereignisse und hauptsächlich ihrer technischen Komplexität,
- dem Informationsbedarf der Bevölkerung,
- der Entwicklung der Ereignisse,
- den anwendbaren Vorschriften.

§2 – Die kommunale Phase wird ausgelöst, wenn die direkten oder indirekten Folgen der Notsituation eine Bewältigung durch den Bürgermeister erfordern.

§3 – Die provinzielle Phase wird ausgelöst, wenn die direkten oder indirekten Folgen der Notsituation eine Bewältigung durch den Gouverneur erfordern.

§4 – Die föderale Phase wird ausgelöst, wenn die direkten oder indirekten Folgen der Notsituation eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, gemäß dem Königlichen Erlass vom 31. Januar 2003 zur Festlegung des Noteinsatzplans für Krisenereignisse und Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, sowie gemäß den bestehenden Noteinsatzplänen und Verfahren auf nationaler Ebene.

Die föderale Phase kann ausgelöst werden, wenn die Notsituation einem oder mehreren der in Punkt 4.1 der Anlage zum vorerwähnten Königlichen Erlass erwähnten Kriterien entspricht.

§5 – Die Notwendigkeit, eine bestimmte Phase auszulösen, kann entweder schrittweise mit einer Verstärkung beziehungsweise Verringerung der erforderlichen Mittel oder aber plötzlich oder unmittelbar auftreten.

Art. 28 – §1 – Löst der Minister die föderale Phase aus, übernimmt er die strategische Koordination der Notsituation.

Die Auslösung der föderalen Phase führt zur Aufhebung der provinziellen beziehungsweise kommunalen Phase(n).

§2 – In einer föderalen Phase unterstützen die betreffenden Gouverneure zusammen mit den betreffenden Bürgermeistern auf ihrem Gebiet die strategische Koordination des Ministers, indem sie seine Beschlüsse umsetzen und notwendige zusätzliche Beschlüsse in Absprache mit dem Minister fassen. Solange der Minister keine Beschlüsse gefasst hat, ergreifen die betreffenden Gouverneure zusammen mit den betreffenden Bürgermeistern die erforderlichen provisorischen Maßnahmen, um die Folgen der Notsituation

zu begrenzen, und setzen den Minister unmittelbar davon in Kenntnis.
Sowohl die Gouverneure als auch die Bürgermeister können zu diesem Zweck die Mitglieder ihrer Koordinierungsausschüsse in einen provinzialen beziehungsweise kommunalen Krisenstab berufen und die betreffenden Teile ihrer NEP ausführen.

§3 – Die betreffenden Gouverneure erstatten dem Minister zusammen mit den betreffenden Bürgermeistern Bericht über die Ausführung der in der föderalen Phase gefassten Beschlüsse und ergriffenen Maßnahmen.

Diesen Bestimmungen kann entnommen werden, dass der Innenminister – ggf. in Absprache mit den Gouverneuren und Bürgermeistern – die alleinige Entscheidungsgewalt besitzt, sobald die föderale Phase aktiviert wurde. Eine Erlaubnis oder gar ein „Veto-Recht“ seitens der anderen, inhaltliche zuständigen Behörden – wie die Gemeinschaften oder Regionen – ist nicht vorgesehen. Treffendes Beispiel aus dem Gesetz vom 15. Mai 2007:

Art. 182 – Der Minister oder sein Beauftragter kann bei gefährlichen Umständen zur Sicherung des Schutzes der Bevölkerung Letztere verpflichten, sich aus den besonders ausgesetzten, bedrohten oder geschädigten Orten oder Gebieten zu entfernen, und den von dieser Maßnahme betroffenen Personen einen provisorischen Aufenthaltsort anweisen; er kann der Bevölkerung aus demselben Grund verbieten, sich fortzubewegen oder sich wie auch immer in den Verkehr zu begeben.

Dieselbe Befugnis hat der Bürgermeister.

Schlussfolgernd muss man also festhalten, dass wenn der Innenminister im Rahmen der föderalen Phase der Ansicht ist, eine Schulschließung anzuordnen bzw. eine Schulöffnung nur unter Auflagen zu erlauben (z. B. wenn eine Maskenpflicht eingehalten wird), er ausreichend Mittel besitzt, um dies so vorzugeben (genauso wie dies übrigens die Gouverneure im Rahmen der „provinziellen Phase“ machen durften ... ich erinnere an die Beschlüsse vom 11. März 2020, durch die Schulausflüge verboten wurden). Dass diese Maßnahme im Rahmen des Nationalen Sicherheitsrates mit den Gemeinschaften konzertiert wird, ist eine nötige und begrüßenswerte Geste der Kooperation, aber rechtlich gesehen keinesfalls erforderlich.

Kurzum: wenn der Innenminister eine Maskenpflicht auferlegt – egal ob im schulischen Umfeld oder woanders –, kann sich die Deutschsprachige Gemeinschaft dem nicht widersetzen.

Wie Ministerpräsident Oliver Paasch in seinem BRF-Interview von Donnerstag bereits richtig dargelegt hat, ist in dieser Angelegenheit die Handlungsfähigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft drastisch eingeschränkt.

Wir werden uns weiter dafür einsetzen, dass jegliche einschränkende Maßnahmen, die im Zuge der Corona-Pandemie auferlegt wurden und werden, sowohl im schulischen Bereich als auch bei außerschulischen Aktivitäten, schnellstmöglich wieder aufgehoben werden. Entscheiden kann die Deutschsprachige Gemeinschaft dies aber wie oben beschrieben nach wie vor nicht.

Alfred Velz
Kabinettschef

Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Kabinett des Ministerpräsidenten, Oliver Paasch

Postanschrift: Klötzerbahn 32, B-4700 Eupen

ANLAGE 2

STELLUNGNAHMEN DER FRAKTIONEN*

* Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den von den Fraktionen hinterlegten Originalfassungen.

1. Stellungnahme der CSP-Fraktion

Die Masken tragen nach Ansicht der CSP zur Verlangsamung der Ausbreitung von Covid-19 bei und sind daher eine zumutbare Beeinträchtigung.

Das Tragen von Masken scheint auf Grundlage wissenschaftlicher Studien nicht grundsätzlich gesundheitsschädlich zu sein.

Das Tragen der Maske hilft dabei, den Gesundheitssektor vor einem Kollaps zu bewahren.

Die Schutzmaßnahmen müssen zurückgenommen werden, sobald die gesundheitliche Situation dies zulässt.

Es bedarf keiner weiterer zusätzlichen Anhörungen.

Die CSP hat seit Beginn der Corona-Krise die Regierung darin unterstützt, die Schulen so weit wie eben möglich offen zu halten und die Maskenpflicht ist ein Beitrag dazu.

2. Stellungnahme der ProDG-Fraktion

Wissenschaftliche Studien belegen die Wirksamkeit von Alltagsmasken (im Gegensatz zu Gesichtsvisieren).

Vor allem wird immer wieder der gegenseitige Schutz hervorgehoben, also dass wenn sich zwei Personen gegenüberstehen und beide eine Maske tragen, das Infektionsrisiko signifikant gesenkt werden kann:

<https://www.swr.de/wissen/studien-masken-schutzwirkung-100.html>

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/113769/Studie-Mund-Nasen-Schutz-wichtiger-als-Social-Distancing>

<https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2020.04.01.20049528v1>

Bei seriöser Recherche sind etliche Veröffentlichungen zu diesem Thema zu finden. Eine mehr als überwiegende Mehrheit der Experten und Virologen befürwortet also das Tragen einer Maske, insbesondere wenn die Abstände in geschlossenen Räumen nicht eingehalten werden können. Das trifft auf den Unterrichtsalltag zu.

An dieser Stelle steht die Frage: Wer oder was ist ein Experte im Bereich der Pandemie? Der Vorwurf, dass keine Experten angehört werden, die die Maskenpflicht nicht unterstützen oder allgemein die Corona Schutzmaßnahmen ablehnen, wiederholt sich immer wieder. Allerdings sollten sogenannte Experten nicht ihrer verschiedenen Meinungen nach ausgesucht werden, sondern ausgehend von ihren Referenzen.

Hier seien als Beispiel die Virologen M. Van Ranst und Erike Vlieghe genannt, Spezialisten in den Bereichen der Virologie und Infektionskunde und beide mit hunderten veröffentlichten wissenschaftlichen Artikeln, oder der prominente deutsche Spezialist Dr. Christian Drosten, der seit 2012 zu Coronaviren forscht. Das sind Referenzen, die in unseren Augen ein Expertenwissen bescheinigen und sie als Berater in dieser Pandemie qualifizieren.

Auch Virologen, die die allgemeinen Corona Maßnahmen kritisch sehen, bekräftigen die Wirkung der AHA-Regeln: Abstand halten, die allgemeinen Hygieneregeln beachten und Alltags-Maske tragen.

<https://www.dw.com/de/virologe-streeck-entkr%C3%A4ftet-verschw%C3%B6rungstheorien/a-54959531>

Alle anderen Mediziner, die das Tragen von Masken ablehnen, sind in der absoluten Minderheit – und da klammern wir bereits alle selbst ernannten Experten und soziale-Medien

Wissenschaftler aus. Sie sind zudem selten Virologen oder Infektiologen und äußern sich zu einem Bereich der Medizin, der nicht zu ihrem Fachbereich gehört. Bei einer Blinddarmentzündung ist das Aufsuchen eines Hals-Nasen-Ohrenarztes in unseren Augen schließlich auch nicht ratsam.

Gesundheitliche Schäden sind durch das Tragen einer Maske nicht zu befürchten. Das bestätigen alle wissenschaftlichen Studien, die es bisher zu diesem Thema gibt. Auch für Kinder ab drei Jahren besteht kein Risiko. Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass das Tragen einer Maske nur in der Sekundarschule verpflichtend ist (also ab zwölf Jahren). Nur Menschen mit Vorerkrankungen oder Atembeschwerden können Probleme bekommen, in diesem Fall sind sie durch das Tragen einer Maske zu befreien.

Alle Meldungen zu schweren Erkrankungen durch das Maskentragen haben sich nicht bestätigt. Es werden Ängste geschürt und die Maske als Kontrollinstrument verteufelt, wissenschaftlich fundierte Kenntnisse gibt es dazu nicht.

<https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/corona-masken-gesundheit-todesfaelle-atem-not-1.5050598>

Wir möchten hier auch nochmal auf die Antworten von Minister Harald Mollers aus der Regierungskontrolle vom 10.09.2020 zu diesem Thema verweisen.

Das Tragen einer Maske ist für uns gleichzeitig ein Zeichen der Solidarität mit den Risikogruppen und den Schwächsten in unserer Gesellschaft sowie den vielen Ärzten, Pflegern, die versuchen Menschenleben zu retten (die übrigens auch tagtäglich Masken tragen, auch schon vor der Pandemie und weder übermäßig an Lungenkrankheiten leiden noch krank dadurch geworden sind).

Wir müssen unter allen Umständen verhindern, dass das Infektionsgeschehen außer Kontrolle gerät und der Gesundheitssektor die benötigten Kapazitäten nicht mehr aufbringen kann und in letzter Konsequenz Menschen sterben.

Lästig und anstrengend ist das Tragen einer Maske, ja. Besonders bei körperlicher Belastung. Das wurde jetzt auch wissenschaftlich belegt, gerade das subjektive Wohlbefinden wird beeinflusst.

https://www.uniklinikum-leipzig.de/presse/Seiten/Pressemitteilung_7089.aspx

Aber: Führende Virologen sind sich einig, dass das Tragen einer Alltagsmaske gegenseitigen Schutz bietet. Durch das Tragen der Maske kann zwar Müdigkeit oder auch Kopfschmerz auftreten, dagegen kann man allerdings auch etwas tun, ohne beispielsweise die Schulen ohne das Tragen von Masken zu organisieren oder die Sinnhaftigkeit von Masken in Zweifel zu ziehen. Regelmäßiges Lüften bleibt eine der wichtigsten Maßnahmen gegen die Verbreitung der Coronaviren, frische Luft ist also wichtig. Warum nicht öfter Pausen organisieren, Spaziergänge über den Schulhof oder anderweitig die Möglichkeit bieten, die Maske kurz auszuziehen und sich auszuruhen. Flexibilität und Kreativität sind gefragt und natürlich die offene Diskussion mit den betroffenen Lehrern und Schülern. Diese können sich im Schulalltag aufeinander abstimmen und Lösungen suchen, um eventuell Erschöpfung und Müdigkeit vorzubeugen.

Nichtsdestotrotz ist die richtige Anwendung natürlich wichtig. Die Maske darf nicht von allen Seiten angefasst, wochenlang in der Hosentasche geknüllt und ungewaschen getragen werden. So kann die Maske ein Nährboden sein für Pilze und Bakterien. So verhält es sich allerdings auch mit wiederverwendbaren Taschentüchern oder Unterwäsche. Regelmäßig waschen, vernünftig verstauen und regelmäßig wechseln versteht sich. Maskengegner setzen auf die Individuelle Freiheit und Eigenverantwortung. Wer den Menschen dies zutraut, der sollte ihnen auch zutrauen regelmäßig eine Maske zu wechseln.

All das bedeutet nicht, dass man mit allen Coronamaßnahmen einverstanden sein muss. Die perfekte Lösung gibt es nicht, für alle Beteiligten ist diese Pandemie Neuland. Nebeneffekte und Langzeitfolgen des Lockdowns müssen beachtet werden, die psychische Gesundheit und die Stärkung des Immunsystems sind wichtige Faktoren.

Noch eine nicht unwichtige Bemerkungen: Da wir uns zurzeit in einer föderalen Phase befinden, kann der Föderalstaat Bedingungen festlegen, an die die Öffnung der Schulen geknüpft wird. Dies ist in Bezug auf die Maskenpflicht der Fall. Hierzu verweisen wir auf die Antworten, die bereits seitens der Unterrichtsministerin und des Kabinetts gegeben wurden.

Eine Schulschließung ist nach allen Kräften zu verhindern! Die Konsequenzen von fortwährend ausfallenden Unterricht und die Spätfolgen in der Entwicklung der Kinder sind in unseren Augen wesentlich schlimmer als die minimalen Einschränkungen durch das Tragen einer Maske ab dem zwölften Lebensjahr.

Es bedarf immer einer genauen Analyse der Entwicklungen, denn sobald es möglich ist, müssen die Maßnahmen zur Eindämmung des Virus zurückgenommen werden – und das betrifft nicht nur die Maskenpflicht im Unterrichtswesen. Die aktuelle sanitäre Situation lässt dies leider noch nicht zu. Demnach muss permanent abgewogen werden zwischen dem Schutz der Gesundheit Aller und der Einschränkung individueller Rechte. Es ist in unseren Augen selbstverständlich, dass die Einschränkungen, die zurzeit auferlegt werden, aufgehoben werden müssen, sobald die epidemiologische Entwicklung dies zulässt.

Wir sind alle keine Gesundheitsexperten und wir werden uns folglich nicht anmaßen, uns einer Minderheitenmeinung anzuschließen und von der Maskenpflicht abzusehen. Vor allem, da es unser Endziel ist, die Schulen offen zu halten mit Blick auf die kognitive und sozio-emotionale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie die Bildungsgerechtigkeit hinsichtlich der Lernschwächsten, die eine engmaschige individuelle Förderung benötigen.

3. Stellungnahme der VIVANT-Fraktion

Die Vivant-Fraktion begrüßt und unterstützt die Petition gegen die Maskenpflicht im Sekundarschulwesen, welche von insgesamt 1.685 Bürgern unterschrieben wurde und von Frau Grootemann im PDG vorgestellt wurde. Dies wird niemanden verwundern, denn in unserer Interpellation an den Unterrichtsminister Herrn Mollers vom 3. September 2020 haben wir ähnliche Bedenken, Sorgen sowie Fragen geäußert.

Wenn sich knapp 1.700 besorgte Bürger an die Politik wenden, ist es unsere Pflicht hinzuhören und auf die Sorgen einzugehen. Dies bedeutet, sich mit den vorgebrachten Argumenten und Sichtweisen tiefgründig zu beschäftigen, um entweder die Sorgen zu entkräften oder aber zu erkennen, dass der eingeschlagene politische Weg der falsche ist und gegenzusteuern.

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat einen Bürgerdialog eingeführt, um näher am Bürger zu sein, um das politische Engagement der Menschen in der DG zu fördern und auch um damit gegen die Politikverdrossenheit vorzugehen. Allein schon vor diesem Hintergrund wäre es fatal und scheinheilig, sich nicht intensiv mit der Thematik der Maskenpflicht im Sekundarschulwesen auseinander zu setzen.

Die von der Petentin vorgebrachten Argumente basieren auf Aussagen vieler Ärzte, Mediziner und Wissenschaftler. Sie lassen berechtigte Zweifel an der Sinnhaftigkeit und dem Nutzen der Maskenpflicht zu. Darüber hinaus warnen diese Personen auch vor möglichen Folgeschäden der Maskenpflicht.

Sich nicht intensiv mit dieser Thematik zu beschäftigen bedeutet auch, ein großes Experiment mit Schülern und Lehrern des Sekundarschulwesens durchzuführen und sich möglicherweise der Kindwohlgefährdung schuldig zu machen.

Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise

Aufforderung an die Regierung bzw. den Unterrichtsminister, die Maskenpflicht bis zum eindeutigen und zweifelsfreien Beweis ihres Nutzens und ihrer Unbedenklichkeit auszusetzen.

Jeder, der freiwillig eine Maske oder einen Schutzschirm tragen möchte, kann dies weiterhin tun.

Anhörungen im Ausschuss von Ärzten und Wissenschaftlern zum Thema, um dies von der medizinischen Seite zu erörtern.

Anhörung von Psychologen und Soziologen, um Fragen rund um die psychischen Folgen zu erörtern.

Anhörung von Juristen zur Frage, wer juristisch sowie politisch die Verantwortung zur Einführung der Maskenpflicht trägt und welche gliedstaatliche Ebene welche Rechten und Pflichten inne hat.

Schlussbemerkung

Auch wenn das Parlament die Entscheidung der Einführung einer Maskenpflicht nicht selber getroffen hat, so haben wir Parlamentarier doch die Pflicht, uns mit möglichen Gefahren einer solchen Maßnahme auseinander zu setzen. Es gibt genug Elemente, die eine tiefgründige Auseinandersetzung mit diesem Thema rechtfertigen.

Wir sind nicht nur für das verantwortlich was wir tun, sondern auch für das, was wir unterlassen haben!

4. Stellungnahme der SP-Fraktion

Wie bereits bei mehreren Anlässen im Parlament ausgeführt (im Ausschuss III, bei der Regierungskontrolle in Ausschuss III, im Gremium der Fraktionsvorsitzende) sowie anlässlich der Anhörung der Petenten im Ausschuss III wiederholt, räumen wir als SP-Fraktion dem Präsenzunterricht eine hohe Priorität ein, dies auch auf Ebene der Sekundarstufen.

Vor diesem Hintergrund folgen wir der der Petition zugrundeliegenden Argumentation nicht.

In unseren Augen sind zur diesbezüglichen Entscheidungsfindung im Ausschuss keine weiteren Anhörungen erforderlich.

5. Stellungnahme der ECOLO-Fraktion

Die ECOLO-Fraktion sieht keinen Bedarf der weiteren Bearbeitung der Petition im Ausschuss, da die Deutschsprachige Gemeinschaft in ihrer Handhabe in Bezug auf die Maskenpflicht nur sehr begrenzte Möglichkeiten hat. Daher erschließt sich uns nicht der Nutzen weiterer Anhörungen zu organisieren.

Nichtsdestotrotz möchten wir ausgehend von dieser Petition auf gewisse Bedarfe hinweisen.

Nach Auffassung der ECOLO-Fraktion ist es unverzichtbar, dass alle Schutzmaßnahmen, die den Schulalltag in ihrer Vielfalt aktuell bremsen, so bald wie möglich vollständig aufgehoben werden. Dazu gehört selbstverständlich auch die Maskenpflicht.

Jede einzelne Maßnahme hat einschränkende Auswirkungen auf das Leben in der Schule, auf die Unterrichtsqualität, auf das Wohlempfinden, auf die Bildungsgerechtigkeit und auf die altersgerechte Entfaltung unserer Schülerinnen und Schüler sowie auf den Arbeitsalltag und die pädagogischen Entfaltungsmöglichkeiten unserer Lehrpersonen und des gesamten Personals unserer Schulen. Diese Tatsache darf nicht aus den Augen verloren werden.

Dennoch macht die aktuelle sanitäre Situation diese Maßnahmen auch nach Auffassung der ECOLO-Fraktion notwendig. Das Abwägen zwischen dem Maß der Einschränkungen des Unterrichtsalltags und dem Schutz der Volksgesundheit muss dennoch stets evaluiert werden. Neue Erkenntnisse und Entwicklungen müssen weiterhin dazu führen, dass Vorgaben überdacht und angepasst werden – sowohl in Bezug auf Lockerungen wie auch in Bezug auf möglicherweise nötige Verschärfungen.

Konkret wünschen wir uns eine Prüfung, inwiefern die Maskenpflicht in den Sekundarschulen besser den Pandemiestufen angepasst werden kann.

Aktuell besagt das ministerielle Rundschreiben für die Pandemiestufen gelb, orange und rot Folgendes:

„Der Mindestabstand von 1,5 m ist nach Möglichkeit einzuhalten. In der Sekundarschule besteht für alle Schüler und alle Personalmitglieder Maskenpflicht. [...] Die Schulleiter sollten gewährleisten, dass Personalmitglieder und Schüler regelmäßig die Möglichkeit erhalten, die Maske vorübergehend abzulegen. Dies muss im Freien unter gleichzeitiger Wahrung der Mindestabstände erfolgen.“

Vor Beginn des laufenden Schuljahres hatte Minister Harald Mollers noch erklärt, dass Schülerinnen und Schüler auch im Gebäude die Maske abnehmen könnten, sofern sie den Abstand einhalten und ausreichend gelüftet wird. Es sollte geprüft werden, ob die Masken in Zukunft in der Phase gelb und unter Wahrung der beschriebenen Vorgaben auch während des Unterrichts abgelegt werden können, wenn jede*r an seinem Platz sitzt.

Wir möchten anschließend Stellung zu einigen Aussagen beziehen und die Fragen der Petentin teilweise und aus unserer Sicht beantworten.

„Laut Forschern kann das stundenlange Tragen von Gesichtsmasken gesundheitliche Risiken mit sich bringen, wie zum Beispiel Kopfschmerzen, CO₂-Übersättigung, Sauerstoffmangel und Konzentrationsstörungen, bis hin zu Schwindelanfällen.“

Laut Forschern kann das stundenlange Tragen von Gesichtsmasken die CO₂-Sättigung minimal steigern und den Sauerstoffgehalt des Bluts minimal senken. Beides liegt laut Studien jedoch im deutlich hinnehmbaren Rahmen, auch für Jugendliche.

Es stimmt dennoch, dass das Tragen einer Maske unangenehm und lästig ist. Daher sind wir froh, dass die überwältigende Mehrheit unserer Lehrkräfte sensibel für diese Auswirkungen ist und sich bemüht, diesem Umstand im Unterrichtsalltag Rechnung zu tragen.

„Ein unsachgemäßer Umgang mit Mundschutzmasken kann darüber hinaus Krankheiten eher begünstigen, als sie zu verhindern. Einige Experten befürchten sogar einen Anstieg an Lungenerkrankungen.“

Nach unserer Auffassung ist es vertretbar von Jugendlichen zu erwarten, die Mund-Nasen-Masken gemäß den unkomplizierten Vorgaben zu verwenden.

„Wir alle fragen uns:

- *Wie sollen Kinder lernen und sich konzentrieren, mit Kopfschmerzen und Sauerstoffmangel?*
- *Wie soll man sich wohl fühlen in einer Klasse, wo man den ganzen Tag kein Lächeln zu sehen bekommt?*
- *Wie sollen die Kinder Mitgefühl für einander entwickeln, wenn sie nicht sehen, welche Emotionen ihre Klassenkameraden haben?*
- *Wie soll der Lehrer erkennen, wenn ein schüchternes Kind etwas nicht versteht? Nicht jedes Kind hat den Mut, zu sagen "Ich verstehe das nicht", die meisten verraten es aber an ihrem Gesichtsausdruck. Kommunikationsprobleme zwischen Lehrern und Schülern sind die Folge.*

UND: WIE SOLLEN DIE KINDER ÜBERHAUPT MIT EINER MASKE RICHTIG ATMEN KÖNNEN?"

Auf diese zugespitzt formulierten Fragen möchten wir mit einer Gegenfrage antworten: Wenn die einzige mögliche Alternative zum Unterricht mit Masken die Schließung der Schulen ist, wie sollen die Jugendlichen dann all dies ohne Zugang zu einem möglichst normalen Unterrichtsalltag erfahren?

Zur Erinnerung: Die schlichte Abschaffung der Maskenpflicht in den Schulen der DG würde eine Schließung eben dieser Schulen durch die Föderalregierung nach sich ziehen.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes sind wir klar gegen eine Abschaffung der Maskenpflicht in den Sekundarschulen, um einen möglichst normalen Unterrichtsalltag (mit all seinen Einschränkungen) zu bewahren.

Des Weiteren möchten wir die Bedeutung des zwischen- und mitmenschlichen Aspektes in den Fokus rücken: Durch das Tragen der Maske zum Schutze anderer übernehmen die Jugendlichen Verantwortung für die Gesellschaft, für ihre Mitmenschen, für die Personen, die durch eine Infektion mit Covid-19 einen ernsten Krankheitsverlauf zu befürchten haben. Die Jugendlichen sollten nicht als Opfer dieser Regelung verstanden werden, sondern ihr konstruktiver Beitrag gegenüber der Gesellschaft sollte wertschätzend in den Fokus gerückt werden. Es ist erfreulich zu sehen, dass das vielerorts genau in dieser Form passiert.

Unterstreichen möchten wir auch, dass Jugendliche, die aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Maske tragen können, von dieser Pflicht befreit werden können. Auch dieser Umstand sollte in den Schulen thematisiert werden.

Zu den Fragen der Petentin:

Frage 1: Trotz mehrfacher Nachfrage haben wir bis heute kein Dokument erhalten, aus dem hervorgeht, dass die Bildungsminister keine Wahl hatten. Unser Anwalt hat die Aussage daraufhin geprüft und uns mitgeteilt, dass Sie sehr wohl hätten entscheiden können, wie der Unterricht gestaltet wird. Wieso wollen Sie uns also glauben lassen, dass Ihnen die Hände gebunden sind?

Das bestreitet ja auch niemand. Die übergeordnete Behörde hätte aber ihrerseits eine Schließung veranlasst, wenn die Deutschsprachige Gemeinschaft diesen Schritt getan hätte. Davon abgesehen: Dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht die Möglichkeit hat, die Maskenpflicht abzuschaffen, bedeutet zweifelsfrei nicht, dass sie die Maskenpflicht würde abschaffen wollen, wenn sie die Möglichkeit dazu gehabt hätte (ohne darauf folgende Schließung der Sekundarschulen). Meiner Wahrnehmung nach herrscht politisch und gesellschaftlich ein hoher Zuspruch für die aktuell notwendige Maskenpflicht, wohlweislich, dass sie mit unangenehmen Folgen einhergeht.

Werden Ihnen EU-Gelder verweigert, wenn Sie die Maskenpflicht in den Schulen aufheben?

Uns ist die in der Frage gemachte Verbindung zwischen EU-Geldern und der Maskenpflicht in Schulen schleierhaft. Sie entbehrt jeglicher sachlicher Grundlage.

Fazit: Außerhalb der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Frage 2: Können Sie uns ein medizinisches Gutachten vorlegen, gemäß dem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung über mehrere Stunden täglich und das über mehrere Monate hinweg für Minderjährige völlig unbedenklich ist?

Hier eine Stellungnahme vom Bundesverband Kinder- und Jugendärzte (BVKJ) zum Tragen einer Alltagsmaske bei Kindern:

<https://www.kinderaerzte-im-netz.de/media/5fab8935b49d383e44908119/source/stellungnahme-von-dgpi-bvkj-e-v-und-sgkj-zur-verwendung-von-masken-bei-kindern-zur-verhinderung-de-pdf..pdf>

Frage 3: Wer ist haftbar für den Fall, dass sich in naher oder ferner Zukunft herausstellt, dass die Gesundheit unserer Kinder sehr wohl durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung über mehrere Stunden täglich und das über mehrere Monate beträchtlich beeinträchtigt wurde? Sollte die DG hierfür nicht haften, dann bitten wir Sie, uns das schriftlich zu bestätigen und uns mitzuteilen, wer die Verantwortung zu tragen hat. Sind es die Schulen oder sogar die Lehrer???

Sollte sich entgegen der aktuellen Erkenntnisse seriöser Forschungslage herausstellen, dass das Tragen von Masken doch Auswirkungen im beschriebenen Maße hat, werden Gerichte über mögliche Haftungsfragen entscheiden müssen.

Frage 4: Können Sie uns ein epidemiologisches Gutachten vorlegen, welches nachweist, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung den Träger oder die anderen vor einer Ansteckung schützt? Die Stoff- und OP-Masken schützen nicht vor Viren, was ist also der wahre Grund?

Hier eine Stellungnahme vom Bundesverband Kinder- und Jugendärzte (BVKJ) zum Tragen einer Alltagsmaske bei Kindern:

<https://www.kinderaerzte-im-netz.de/media/5fab8935b49d383e44908119/source/stellungnahme-von-dgpi-bvkj-e-v-und-sgkj-zur-verwendung-von-masken-bei-kindern-zur-verhinderung-de-pdf..pdf>

Zur Aussage „Die Stoff- und OP-Masken schützen nicht vor Viren, was ist also der wahre Grund?“ sei Folgendes erklärt: Masken schützen in der Tat nicht vollständig vor Viren im Sinne eines vollkommenen und uneingeschränkten Schutzes vor jeder Art Ansteckung.

Was Masken sehr wohl tun: Sie senken die Gefahr einer Ansteckung. Das gilt im Übrigen vor allem für die Mitmenschen, weshalb der Schutz für den Träger einer Maske dann besonders wirkungsvoll ist, wenn auch seine Mitmenschen eine Mund-Nasen-Maske tragen.

Dieser Schutz gelingt durch das Auffangen größerer Tröpfchen, zum Beispiel beim Niesen oder Husten, sowie durch das Abbremsen von Aerosolen, die teilweise aufgefangen werden.

Hier eine weitere Studie sowie zwei Artikel, die eine genaue Einschätzung des Nutzens des Tragens von Alltagsmasken belegen:

<https://msphere.asm.org/content/5/5/e00637-20>

<https://www.swr.de/wissen/studien-masken-schutzwirkung-100.html>

<https://www.rnd.de/gesundheit/maske-wie-effektiv-schutzt-sie-wirklich-vor-corona-neue-studie-3QNS32G2UZE4NK2SCHY3QZN55E.html>

Frage 5: Im bereits erwähnten Ministeriellen Rundschreiben steht geschrieben, dass erst dann „kein Risiko mehr bestehe“ und wir erst wieder zur „grünen Zone“ zurück gelangen, wenn eine Impfung erhältlich ist und/oder Gruppenimmunität besteht. Aber wie gelangen wir mit allen vorgegebenen Schutz- und Hygienemaßnahmen zu einer Gruppenimmunität??

Inzwischen ist unserer Wahrnehmung nach klar, dass eine Gruppen-/Herdenimmunität nur mit einem Impfstoff zu erreichen ist. Mit Blick auf die vollständige Rücknahme aller Schutzmaßnahmen gegen das Virus, sollte bereits jetzt die Frage diskutiert werden, ab welchem Maß von Impfungen die Schutzmaßnahmen zurückgenommen werden.

Die aktuellen Schutz- und Hygienemaßnahmen dienen im derzeitigen Umfang dazu, das Gesundheitssystem vor einem Kollaps zu bewahren.

Frage 6: Unauffällig in ein 70-seitiges Dokument eingefügt, haben diese Sätze, wenn man sie genau betrachtet, einen sehr besorgniserregenden Beigeschmack! Daher stellen wir hiermit eine sehr wichtige Frage: Können Sie uns heute schriftlich versichern, dass es keine Impfpflicht geben wird und dass eine „Impfempfehlung“ nicht einhergehen wird mit Einschränkungen im täglichen Leben derer, die sich gegen eine Impfung entscheiden werden?

Die Frage nach einer Impfpflicht ist legitim und sollte an entsprechender Stelle (Gesundheitsministerkonferenz) diskutiert werden. Eine Impfpflicht lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt ab. Das deckt sich mit den Aussagen von Gesundheitsminister Antoniadis und seinen Kollegen der anderen Gliedstaaten und der föderalen Ebene.

In der Zwischenzeit wurde entschieden, dass die Impfung kostenlos sein werde und es eine Impfpflicht nicht geben werde.

<https://www.lalibre.be/belgique/societe/le-vaccin-contre-le-coronavirus-sera-gratuit-mais-pas-obligatoire-5fb28ec8d8ad586f51bfb89d>

Frage 7: Im Staatsblatt Nr. 239 ist die Rede von der neuen Normalität. Können Sie uns genauer erklären, was damit gemeint ist?

Das Corona-Virus Covid-19 wird auf kurze Sicht wohl nicht wieder verschwinden. Es ist deshalb wesentlich zu lernen, mit dem Virus zu leben. Dies muss ohne nennenswerte verordnete Einschränkungen passieren, sobald die medizinischen Voraussetzungen dafür (z. B. in Form einer geprüften Impfung) geschaffen wurden. Unserer Auffassung nach spielt vor allem die Sensibilisierung der Gesellschaft eine entscheidende Rolle, die sich langfristig insgesamt positiv auf die Volksgesundheit auswirken kann.

Auch sollten wir die nötigen Lehren aus der Krise ziehen, indem wir ihr Zustandekommen und ihren Verlauf aufarbeiten, ist sie doch auch ein Symptom des exzessiven menschlichen Eingriffs in die Natur und Folge falscher Priorisierungen innerhalb von Gesellschaft und Politik. In das Verständnis einer "neue Normalität" sollte nach unserer Auffassung also auch ausdrücklich die Berücksichtigung zukunftsfähiger, nachhaltiger Lebensweisen und Veränderungen mit einbezogen werden.

Abschließend möchten wir uns zu unserer Gesamtwahrnehmung der Petition äußern.

Diese Petition hat ganz klar eine legitime Berechtigung. Die bloße Forderung, die Masken aus dem Unterricht zu verbannen, ist legitim.

Unter Berücksichtigung aller anschließenden Faktoren ist sie unserer Auffassung nach aber nicht umsetzbar,

- weil andernfalls die Standorte der Sekundarschulen vollständig geschlossen werden müssten, was unserer Meinung nach nur dann geschehen sollte, wenn die epidemiologische Situation dies alternativlos voraussetzt,

- weil Masken erwiesenermaßen dazu beitragen, die Ausbreitung von Covid-19 zu verlangsamen,
- weil die negativen Auswirkungen für Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen unserer Auffassung nach in einem zumutbaren Rahmen liegen.

Die ECOLO-Fraktion sieht die Maskenpflicht in der jetzigen epidemiologischen Situation als eine verhältnismäßige Maßnahme an.

Die Petentin und ihre unmittelbaren Unterstützer (Administratoren von „Eltern stehen auf“, Dr. Meyer) sehen diese Umstände unzweifelhaft anders. Das ist ihr gutes Recht. Dieser Tatsache Gehör zu verschaffen ist ebenso ihr gutes Recht.

Dennoch sehen wir nach derzeitigem Erkenntnisstand und in Anbetracht der negativen Folgen, die eine Abschaffung der Maskenpflicht in den Sekundarschulen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach sich ziehen würde, keine Notwendigkeit der weiteren Bearbeitung dieser Petition.

6. Stellungnahme der PFF-Fraktion

Wir möchten als PFF-Fraktion allem voranschicken, dass wir nicht nur für unsere Mitmenschen immer ein offenes Ohr haben, sondern dass wir ihre Besorgnisse bzw. Bedenken ernst nehmen und uns kritisch damit auseinandersetzen. Als die Partei für Freiheit und Fortschritt stehen wir für die freie Meinungsäußerung, wir stehen auch dazu diese zu vertreten.

Es steht ebenfalls außer Frage, dass wir als gewählte Volksvertreter uns mit den Problemen der Bevölkerung an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wenden und diese gegebenenfalls interpellieren.

Nur besondere Umstände, zu denen die COVID-19-Pandemie zweifelsohne hinzugezählt werden kann, erfordern besondere Maßnahmen. Seit Beginn dieses Jahres steht das gesundheitliche Gemeinwohl der gesamten Bevölkerung – aber ganz besonders das jener, die durch unterschiedliche Gründe besonders geschützt werden müssen – im Vordergrund der politischen Arbeit.

Wir als PFF sind zum Dialog bereit!

Meinungen, Fragen und Besorgnisse sollen immer Gehör finden. Debatten aber sollten fundamental auf wissenschaftliche Fakten beruhen und dürfen in gar keinem Fall zur Verdrehung von Wahrheiten dienen und populistischen Parolen eine Bühne bieten.

Es sollte nicht abgewogen werden „wissenschaftlicher Fakt oder nicht“. Sondern es sollten vielmehr nach Lösungen gesucht werden, die einzig allein dazu beitragen, unsere Mitmenschen zu schützen und gemeinsam einen sicheren Weg für alle aus dieser Krise zu finden.

Petitionen bzw. Aussagen, die versuchen wissenschaftliche Fakten – die die Mehrheit unserer Mitmenschen verstehen und akzeptieren – ganz klar zu widerlegen und die nicht dem Gemeinwohl dienen, müssen zwar gehört und behandelt werden – mehr aber auch nicht.

Gerade in stürmischen Zeiten rückt eine gute Gesellschaft sinnbildlich näher zusammen und achtet aufeinander. Auf keinen Fall sollte der Einzelne nur aufgrund seiner eigenen Interessen das Leben vieler anderer gefährden.